

Beschluss über die Gebührenerhebung für die Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStr.G) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), geändert 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) in Kraft getreten am 01.08.2015, zuletzt geändert in seiner Sitzung am 07.12.2015, in Kraft getreten am 31.12.2015, folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1)

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) in der zurzeit gültigen Fassung auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

(2)

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

Die Gebührenpflicht entsteht, wenn der Verpflichtete nach § 1 Abs. 2 die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich den Winterdienst an die Stadt in Auftrag gibt. Es wird ein Vertrag abgeschlossen. Der Verpflichtete wird zum Gebührensschuldner, wenn die Leistung in seinem Auftrag von der Stadt erbracht wurde. Mehrere Schuldner für einen Auftrag haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Auftragsannahme

Die Stadt kann einen Auftrag eines Verpflichteten ablehnen, wenn deren Leistungskapazität zum Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Auftragserfüllung nicht ausreicht. Dann bleibt es für den Verpflichteten bei den Bestimmungen der Stadt Ehrenfriedersdorf auf der Grundlage der Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) in seiner zur Zeit gültigen Fassung.

§ 4

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem Ausmaß der Leistung und den durch die Leistung durchschnittlich verursachten Kosten.

Die Gebühr beträgt 46,00 Euro pro Stunde zzgl. Streumaterial.

Der Stundensatz der Gebühr bezieht sich auf den Einsatz mit der entsprechenden Technik des städtischen Bauhofes.

Die Gebühr für manuelle Leistungen beträgt 24,00 Euro pro Stunde.

Die Gebühren verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Gebühr wird jährlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr nach den tatsächlichen Aufwendungen kostendeckend neu kalkuliert. Höhere Gebühren werden im jeweiligen Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf bekannt gemacht.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung der Stadt.
- (2) Die Gebühren werden durch die Stadt mittels Rechnungsbetrag erhoben. Mit der Rechnung wird die Fälligkeit festgelegt.
- (3) Die Zahlung erfolgt auf eines der städtischen Konten, die auf der Rechnung angegeben sind.

§ 6

Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle vorher gefassten Beschlüsse treten außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 03.05.2016



Silke Franzl
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Der Beschluss über die Gebührenerhebung für die Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf – Bergstadt-Nachrichten - Monat Juni 2016 (Erscheinungstag 31.05.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 01.06.2016

Silke Franzl

Silke Franzl
Bürgermeisterin

